

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag, Vereinsfarben und Vereinszeichen

1. Der Verein führt den Namen „Borussia, Verein für Bewegungsspiele e.V., Neunkirchen/Saar.“
2. Er ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Neunkirchen unter der Nr. VR 427 eingetragener Verein mit Sitz in Neunkirchen/Saar.
3. Der Verein wurde am 24.07.1905 gegründet.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.
5. Der Verein führt folgendes Wappen:



§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege von Sport und Spiel, von Sportsgeist und Kameradschaft zur körperlichen und sittlichen Ertüchtigung, vor allem der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung, Förderung und Pflege des Fußballsports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Politisch und weltanschaulich ist der Verein neutral.
3. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des zuständigen Regionalverbandes und des zuständigen Landesverbandes.
2. Satzungen und Ordnungen des DFB, die einer einheitlichen Ordnung des deutschen Fußballsports dienen, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein, seine Organe, Spieler und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen, Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB aufgestellten und damit im Bereich des DFB allgemein anerkannten Regeln.

3. Der Verein gehört als Mitglied seines Landes- und Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglied des DFB als Dachverband sind, dem DFB unmittelbar an. Aufgrund dieser mittelbaren Zugehörigkeit und der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzungen und Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren und mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnung, insbesondere das Lizenzspielerstatut, die Spielordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung und die Trainerordnung sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für den Verein verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung, 2. Liga, die Bestätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen.

Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und -Beauftragten bzw. der Organe der Beauftragten des Regionalverbandes gegenüber dem Verein, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 43 der DFB-Satzung verhängt werden.

Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Regionalverbandes und des Landesverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen, einschließlich der Sanktionen, ausgeübt wird.

4. Der Verein überträgt dem Landes- und Regionalverband seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung, soweit es sich um die Benutzung der Vereinseinrichtung 2. Liga, die Betätigung bei der Benutzung sowie um Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss vor der Benutzung geht. Er ermächtigt gleichzeitig den Regionalverband, die ihm zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt weiter an den DFB zur Ausübung zu übertragen.
5. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB, des Regionalverbandes und des Landesverbandes sowie die Übertragung der Vereinsgewalt zur Ausübung erfolgen, damit einheitliche Regeln für die Benutzung der Vereinseinrichtungen aufgestellt und Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
6. Für den Fall der Spielberechtigung des Vereins in der Bundesliga unterwirft er sich in dem in den vorstehenden Absätzen II, III und IV umschriebenen Umfang der Vereinsgewalt des DFB. Die den Regionalverbänden hinsichtlich der Regelung in der 2. Liga übertragenen Rechte entfallen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Gründe für eine etwaige Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind auf Wunsch dem Antragsteller bekannt zu geben.

Im Falle einer Ablehnung ist der Antragsteller berechtigt, binnen einer Frist von vier Wochen, um die Entscheidung des Ältestenrates nachzusuchen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

3. Personen, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand mit Zustimmung des Ältestenrates die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit; ihnen stehen die gleichen Rechte zu, wie den übrigen Mitgliedern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Vereinsaustritt kann nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bereits geleistete Beiträge werden nicht rückerstattet.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand einstimmig. Der Ausschluss kann nur beschlossen werden wegen unehrenhaften Betragens, groben Verstoßes gegen die Satzung oder Rückstand mit den Beitragszahlungen über einen Betrag, der einem Zeitraum von drei Monaten entspricht. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig.

§ 6 Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgelegt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Ältestenrat.

Mitglied eines Vereinsorgans kann, abgesehen vom hauptamtlichen Vorstandsmitglied, nur sein, wer Vereinsmitglied ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jahreshauptversammlung

Der Vorstand beruft die Jahreshauptversammlung spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres durch Bekanntmachung der Einladung einschließlich der Tagesordnung im Wochenspiegel oder der Saarbrücker Zeitung sowie auf der offiziellen Homepage des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein.

Sind zwingende Gründe gegeben, so kann dieser Termin vom Vorstand mit Zustimmung des Ältestenrats bis spätestens zum 30. November hinausgeschoben werden.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des-Vorstandes,
- f) Wahl des Ältestenrates,

- g) Wahl der Rechnungsprüfer,
- h) Verschiedenes.

In den Jahren, in denen keine Wahlen stattfinden, entfallen die jeweiligen Punkte e) bis g).

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Über die Jahreshauptversammlung hinaus können vom Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

Der Ältestenrat beruft eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes ein, sofern kein Vorstand existiert. Die Einberufung erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen mit entsprechender Tagesordnung, wie die Einberufung der Jahreshauptversammlung.

3. Beschlussfassung

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Nur die anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.

Die Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Anträge von Mitgliedern, die mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden, sind durch einfachen Versammlungsbeschluss in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der 1. Vorsitzende kann Dritten die Leitung der Mitgliederversammlung übertragen.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Aufgaben

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins.

2. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus folgenden fünf Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem Vorstand Finanzen (zugleich 2. Vorsitzender),
- c) dem Vorstand Sport,
- d) dem Vorstand Jugend,
- e) dem Beisitzer.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

3. Bestellung, Rücktritt und Abberufung

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederholte Bestellung ist möglich. Ein Vorstandsmitglied ist bestellt, wenn es das Amt annimmt.

Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen; dies darf aber nicht zur Unzeit erfolgen.

Eine Rücktrittserklärung eines Vorstandsmitgliedes hat gegenüber dem Restvorstand zu erfolgen. Tritt der gesamte Vorstand zurück, muss der Rücktritt gegenüber dem Ältestenrat erklärt werden.

Eine Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes muss durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

In der Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Abberufung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes als Tagesordnungspunkt anzugeben.

4. Vertretungsbefugnis des Vorstandes

Im Außenverhältnis wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Darunter muss der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter sein. Eine wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

Verträge mit Lizenz- bzw. Vertragsspielern dürfen nur schriftlich abgeschlossen werden. Alle Rechtsgeschäfte müssen sich im Rahmen des Finanzplanes bewegen.

Das jeweilige Vorstandsmitglied ist von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit ein Rechtsgeschäft dieses Vorstandsmitglieds rechtlich oder wirtschaftlich, persönlich, über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet

5. Die Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Jedes Vorstandsmitglied kann in seinem Aufgabenbereich Ausschüsse gründen. Der Vorstand entscheidet über die Berufung von Mitgliedern in die Ausschüsse durch Beschluss, der der einfachen Mehrheit bedarf.

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung hat das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen und ihre Dokumentation zu regeln, sowie die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsbestimmungen zu enthalten.

Die Geschäftsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

6. Haftung

Ein Vorstand, der ehrenamtlich tätig ist, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Ältestenrat

1. Aufgaben

Der Ältestenrat entscheidet über Fragen der Vereinsmitgliedschaft. Er ist Adressat einer Rücktrittserklärung des Gesamtvorstandes gemäß § 9 Ziffer 3 der Satzung und beruft in diesem Falle die Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes ein, welche unter Leitung des Vorsitzenden des Ältestenrates stattfindet. Er muss einer Verschiebung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand über den 31. Oktober eines jeden Jahres gemäß § 8 Ziffer 1 der Satzung zustimmen.

2. Zusammensetzung

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und maximal sieben von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren zu wählenden Mitgliedern und allen Ehrenmitgliedern.

Wählbar ist nur, wer seit mindestens fünf Jahren Vereinsmitglied ist.

Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht Mitglied eines anderen Vereinsorgans, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, sein.

Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Abteilungen

Der Verein kann neben der Fußball-Abteilung weitere Abteilungen für verschiedene Sportarten unterhalten.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied eines Organs sein, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung.

Die Rechnungsprüfer haben die Wirtschaftsunterlagen des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen und rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht zu fertigen, welcher der Versammlung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des nächsten Jahres.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Geräten und Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Die Mitglieder können bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zum Schadenersatz verpflichtet werden.

§ 15 Auflösung und Fusion

1. Die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungs- oder Fusionsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sämtlicher Mitglieder.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist dieses Erfordernis nicht gegeben, so entscheidet eine zweite, spätestens 14 Tage später erfolgende Versammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit.

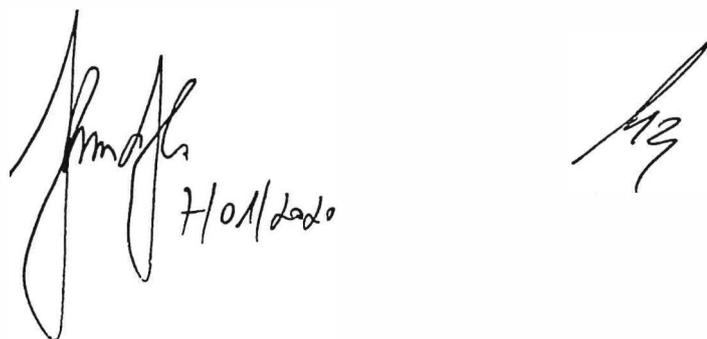
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neunkirchen zwecks Verwendung für eine gemeinnützige Einrichtung, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.

§ 16 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur durch die Jahreshauptversammlung oder einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung müssen sieben Tage vor der darüber abstim-menden Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die jeweilige Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Hollado

H2